



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen SCHÜTZENVEREIN 1964 WEITEFELD e.V.
- b) Er ist in das Vereinsregister eingetragen (AU Montabaur 6 VR 332) und hat seinen Sitz in 57586 Weitefeld.
- c) Er hat weder politische noch konfessionelle Interessen und ist selbstlos tätig.
- d) Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- e) Der Verein ist Mitglied des Deutschen- und Rheinischen Schützenbundes e.V., sowie des Deutschen Sportbundes mit seinen Landes- und Spitzenverbänden.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

Der Verein Schützenverein 1964 Weitefeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. IV der AO gemeinnützigen Zwecke).

Der Satzungszweck wird verwirklicht, besonders durch

- a) die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege des Schieß- und Bogensports als
- b) Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport,
- c) die Pflege und Wahrung des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums als
- d) wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens,
- e) die sportliche Förderung der Jugend im Schieß- und Bogensport,
- f) die Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen sowie durch die
- g) Organisation und Durchführung von Schießsportveranstaltungen (-übungen).

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine endgeldliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vereinsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- c) Das Aufnahmegesuch muss schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden, der darüber entscheidet.
- d) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe seiner Ablehnung bekannt zu geben.
- e) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- f) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Personen die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- g) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- h) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- i) Der Eintritt in den Verein kann mit einem Eintrittsgeld, welches alljährlich in der Generalversammlung mit einfacher Stimmmehrheit festgesetzt wird, bestimmt werden. Bei Wiedereintritt in den Verein wird das Eintrittsgeld vom Vorstand festgesetzt, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes begründet lagen.
- j) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte

§ 5 Löschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Abschluss des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitglieds- und Sportausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, durch vorherige Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden;

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
2. Bei Nichtbezahlen von 6 Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung
3. Wegen unsportlichem Verhalten
4. wegen unehrenhafter Handlungen.
5. Ein Mitglied welches der Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen hat, ist berechtigt, gegen den Ausschluss Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Beschwerde der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, in der Versammlung in eigener Angelegenheit Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung in dringenden Bedarfsfällen die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit 2/3 der stimmberechtigten erschienenen Mitgliedern beschließen.

§ 7 Jugendliche

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zu vollendeten 18, Lebensjahr kein Stimmrecht.

Bei Fragen, die unmittelbar Jugendliche im Verein berühren, haben diese volles Stimmrecht.

§ 8 Vereinsbesitz

Die Sportgeräte und Sportanlagen stehen den Mitgliedern zur Verfügung. Die Satzungsgemäße Benutzung ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Jedes Mitglied kann zu den angesetzten Zeiten den im Verein üblichen Schießsport betreiben. Der Anordnung der Schießleitung oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

Für das Schießen jeder Art gelten grundsätzlich nur die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die gültige Schießstandordnung der Behörden.

§ 9 Vereinsorgan

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Schützenhaus, 57586 Weitefeld, Hellweg 29, und Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daaden, die Mitglieder außerhalb der Verbandsgemeinde können zusätzlich schriftlich eingeladen werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 10 Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

- § 11**
1. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (betr. Einladung, Aushang Schützenhaus und Mitteilungsblatt)
 2. Über Anträge, die 7 Tage vor der JHV vorliegen müssen, findet nur dann eine wirksame Beschlussfassung statt, wenn die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 abstimmt, dass diese noch auf die Tagesordnung aufgenommen werden.
 3. Es wird auch über solche Anträge wirksam Beschluss gefasst, die noch in der Mitgliederversammlung eingereicht werden, sofern die Generalversammlung einstimmig beschließt, dass diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. Falls ein

anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Wahl des Protokollführers
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Geschäftsführers, des Kassierers und des Schieß und Gerätewartes, sowie die Entgegennahme der Prüfungsberichte der Kassen und Geräteprüfer.
3. Wahl der Kassen und Geräteprüfer
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages, Eintrittsgeldes, sowie eines evtl. Sonderbeitrages.

§ 13 Der Gesamtvorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei stattfindender Neuwahl usw. alles wie gehabt richtig Bei stattfindender Neuwahl wird noch folgender Punkt auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt:

1. Entlastung des Vorstands
2. Wahl eines Versammlungsleiters

(Der Versammlungsleiter übt seine Tätigkeit bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden aus.)

Der geschäftsführende Vorstand bestehend aus 1. und 2, Vorsitzenden, Geschäftsführer, Kassierer und Schießsportleiter und Jugendleiter. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Handzeichen von der Versammlung gewählt werden. Sollte ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünschen, muss geheim gewählt werden.

Wird jedoch in einer Mitgliederversammlung ein begründeter Antrag auf Neuwahl des Vorstandes eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen, muss die Wahl auf der Tagesordnung der folgenden Jahreshauptversammlung gesetzt werden.

§ 14 Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder diese schriftlich beantragt haben.

§ 15 Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Abstimmungen in Mitgliederversammlungen erfolgen öffentlich, außerhalb schriftlich, sofern nicht Personen Gegenstand der Beratung waren. Für die Annahme oder Ablehnung eines Antrages genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Schriftführer- oder der von der MV bestellte Protokollführer hat in jeder Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, welches von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden, unterschrieben werden muss.

§ 16 Leitung des Vereins

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (Schriftführer), dem Kassierer, dem Schießsportleiter, Jugendleiter und dem 1. und 2. Schießwart und
- b) den in der Jahreshauptversammlung gewählten Hilfsorganen des Vorstandes (Jugendsprecher, Jugendbetreuer).

§ 17 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch

- a) den/die 1. Vorsitzenden
- b) den/die 2. Vorsitzenden
- c) den/die Geschäftsführer/in
- d) den/die Kassierer/in

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt

§ 18 Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung,
3. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

§ 19 Intern gilt

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, dürfen der Zustimmung des engeren Vorstandes. Diese Genehmigung kann, in eiligen Fällen, vom 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassierer erteilt werden, jedoch mit der Auflage, dass dies den Betrag in Höhe von € 250,00 (zweihundertfünfzig) nicht übersteigt.

§ 20 Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und der Versammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes dies beantragt.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen und Ausschüssen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21 Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und ordnungsgemäße Führung der Kasse bzw. der Bankkonten. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

Die Beitragserhebung soll spätestens halbjährlich im Voraus erfolgen.

Der Kassierer ist berechtigt, Unterkassierer zu bestellen, die von einer Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Die Beitragserhebung erfolgt nur am Sitze des Vereins, gewöhnlich durch Bankeinzug. In besonderen Fällen kann der Beitrag bei Fälligkeit in Bar an den Kassierer bezahlt werden.

- § 22** Den übrigen Mitgliedern des Vorstands obliegt die gewissenhafte Erfüllung sämtlicher Aufgaben die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben
- § 23** Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden in Bedarfsfällen Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Besetzung von einer Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen aber der Weisungsbefugnis des Vorstands,
- § 24** Wegen Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Vereinsschädigenden Verhalten ist der Vorstand berechtigt, gegen diese Mitglieder
1. einen Verweis
 2. eine Disqualifikation bis zu einem Jahr
 3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Nutzung der Sportanlage und
 4. den Ausschluss aus dem Verein
- auszusprechen.
Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen und dieser Beschluss durch die Mitgliederversammlung bestätigt, so verliert er jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Das Gleiche gilt ebenfalls für das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod oder freiwilligen Austritt des Mitgliedes.
- § 25** Die Auflösung oder das Verschmelzen des Vereins kann nur bei in einer zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Generalversammlung erfolgen wobei wenigstens 50% der gesamten stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen müssen.
Bei Nichterreichen wird innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einberufen, in der die Erschienenen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ über die Auflösung oder das Verschmelzen entscheiden können.
Die Abstimmung über die Auflösung oder Verschmelzung ist namentlich vorzunehmen.
Wenn sich jedoch 7 stimmberechtigte Mitglieder entschließen, den Verein satzungsgemäß weiterzuführen, so kann eine Auflösung bzw. eine Verschmelzung nicht erfolgen. Sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die **Ortsgemeinde Weitefeld**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- § 26** Änderungen dieser Satzung können nur schriftlich vorgelegt werden und bedürfen der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern.